



Finanzverwaltung

Datum: 03.11.2023
Vorlagen Nummer: 2023/239
Sachbearbeiter: Lissner, Michael
Telefon: 07544/500-250
Aktenzeichen: FV 031.05
Beteiligte Ämter:

Beratungsunterlage

öffentlich	Verbandsversammlung Gemeindeverwaltungsverband	16.11.2023	Beratung und Beschlussfassung
------------	---	------------	-------------------------------

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 sowie Finanzplanung 2023-2027 - Beratung und Beschlussfassung

Vorbemerkungen

Zum 1. Januar 2020 wurde das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) beim Gemeindeverwaltungsverband Markdorf erstmals umgesetzt. Die einzelnen Verbandsgemeinden haben das Rechnungswesen teilweise bereits frühzeitiger angepasst. Grundlage hierfür war das am 22. April 2009 vom Landtag Baden-Württemberg beschlossene Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts. Die endgültige Neufassung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) wurde am 11. Dezember 2009 unterzeichnet und trat zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die Vorschriften für das neue Haushalts- und Rechnungswesen sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 von allen Kommunen und Verbänden in Baden-Württemberg anzuwenden.

Durch das NKHR wurde die zahlungsorientierte Kameralistik durch die ressourcenorientierte Doppik abgelöst. Betrachtet werden insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen als Aufwendungen, welche beim Haushaltsausgleich zu berücksichtigen sind. Da der Gemeindeverwaltungsverband umlagefinanziert ist, werden auch künftig fehlende Mittel über Umlagen erhoben.

Die Eröffnungsbilanz wurde im Jahr 2021 erstellt und durch die Verbandsversammlung am 05.07.2021 beschlossen. Neben der allgemeinen Finanzprüfung der Jahre 2018-2020 fand auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz im Februar 2022 durch die GPA statt. Die Prüfungsergebnisse waren durchweg positiv und es war keine Stellungnahme der Verwaltung

notwendig. In der Frühjahrssitzung am 06.04.2022 wurde die GPA-Prüfung ausführlich besprochen.

Haushaltsstruktur

Die Haushaltsstruktur und die Bildung von Teilhaushalten erfolgt folgendermaßen:

Teilhaushalt 1	Innere Verwaltung, Gaststättenerlaubnisse (neu)
Teilhaushalt 2	Bauen und Umwelt (FNP, BRA, GAA)
Teilhaushalt 3	Tourismus
Teilhaushalt 4	Allgemeine Finanzwirtschaft

Haushalt 2024

In der Sitzung steht nun der Beschluss der Haushaltssatzung 2024 an. Der Haushaltsplan samt Anlagen ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Im Anschluss an den Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt die Vorlage zur Genehmigung an die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die wichtigste Zahl zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit im neuen Haushaltsrecht liegt eigentlich im „Überschussbetrag aus der laufenden Verwaltung“ (ordentliches Ergebnis). Dieser soll nach Verbuchung aller Abschreibungen des gesamten Anlagevermögens noch positiv oder zumindest ausgeglichen sein. Nachdem der Gemeindeverwaltungsverband umlagefinanziert war und ist, liegt dieses „ordentliche Ergebnis“ regelmäßig bei 0 EUR. Der Ertrag aus der Vermietung der Kehrmaschinengarage wurde ab 2021 zweckmäßigerweise nicht mehr als eigenständiges Produkt (eine einzige Buchung im Produkt) abgebildet. Dies ist der Übersichtlichkeit dienlich. Zudem erfolgt aus demselben Grund seit dem Jahr 2021 die Darstellung der Kernverwaltung (Gemeindeorgane, Geschäftsführung und Finanzwesen) in einem einzigen Produkt. Neu hinzugekommen ist die Darstellung der Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen, die von Mitarbeitern der Stadt Markdorf im Auftrag und Namen des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf durchgeführt wird.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt plant mit ordentlichen **Erträgen** in Höhe von **1.120.000 EUR** und ordentlichen **Aufwendungen** in Höhe von **1.120.000 EUR**. Da keine außerordentlichen Erträge bzw. außerordentliche Aufwendungen geplant sind ergibt sich daraus sowohl ein ausgeglichenes ordentliches als auch **ausgeglichenes** Gesamtergebnis in Höhe von **0 EUR**. Darin enthalten sind Abschreibungen für Vermögensgegenstände in Höhe von 7.500 EUR denen in gleicher Höhe Auflösungen gegenüberstehen. Der nicht durch Entgelte oder

Gebühren gedeckter Aufwand wird durch Umlagen der Verbandsgemeinden finanziert. Die zur Finanzierung erhobenen Umlagen und deren Verteilungsmaßstab stellen sich geplant wie folgt dar:

Verwaltungskostenumlage (allg. Umlage):	18.650,00 EUR
Umlage Ordnungswesen:	0,00 EUR
Umlage Baurechtsamt:	304.800,00 EUR
Umlage Gutachterausschuss:	77.056,00 EUR
Umlage Tourismus:	244.975,00 EUR
FNP-Umlage:	40.000,00 EUR
Investitionsumlage BRA:	3.000,00 EUR
Investitionsumlage GAA:	1.204,00 EUR

Für die detaillierte Erläuterung wird auf den Vorbericht zum Haushaltsplan verwiesen.

Die wesentliche Aufwandsposition stellen die Personalkosten (sowohl direkt als auch indirekt als Erstattung an die Stadt Markdorf für geliehenes Personal im Rahmen der Verwaltungsleihe bzw. als Zuschuss an die Tourismusgemeinschaft Gehenberg-Bodensee e.V.) dar. Nicht zuletzt aufgrund der verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG ist die Verwaltung bestrebt, die Verwaltungsleihe zu reduzieren bzw. perspektivisch gänzlich aufzulösen. So wurden in den letzten Jahren jegliche Personalneueinstellungen für Aufgaben des GVV konsequent beim GVV direkt vorgenommen mit dem Ergebnis, dass – neben Sachkosten und Verwaltungskosten der Querschnittsämter – aktuell nur noch eine Personalstelle über die Verwaltungsleihe abgerechnet wird. Neben einer übersichtlicheren und verursachergerechten Verbuchung und Organisationsstruktur ist auch der monetäre Aspekt nicht außer Acht zu lassen. Ab 01.01.25 sind für Personalgestellungen nach derzeitigem Kenntnisstand 19% USt. zu berechnen.

Der Verband ist schuldenfrei. Zinsaufwendungen fallen nicht an.

Durch die Zinsentwicklung ist das Verwahrentgelt für Kontoguthaben bei der Hausbank, Sparkasse Bodensee, mittlerweile entfallen.

Die derzeit stark schwächelnde Bau- und Immobilienwirtschaft hinterlässt auch ihre Spuren im Haushalt des GVV. Eine sinkende Nachfrage nach Gutachten war in 2022 zu verbuchen. Aktuell ist hier eine leichte Erholung vom Tief zu beobachten. Dennoch muss mit

Gebührenerträgen auf einem weiterhin niedrigeren Niveau kalkuliert werden. Das verbleibende Defizit wird gem. § 9 der Verbandssatzung über Umlagen der Verbandsgemeinden finanziert wird. Neben den Verbandsgemeinden werden die neu aufgenommenen Gemeinden Frickingen, Heiligenberg und Salem an den Kosten entsprechend beteiligt.

Im Baurechtsamt wird abermals mit niedrigeren Gebührenerträgen gerechnet. Wenngleich die geplanten Erträge für 2022 übererfüllt wurden, ist aufgrund der Aussichten für die gesamtwirtschaftliche Lage und insbesondere der Lage im Bausektor mit geringeren Gebührenerträgen zu rechnen. Nicht zuletzt die gestiegenen Zinsen lassen Investoren und Häuslebauer vorsichtig werden. So liegen die Gebührenerträge aus Baugenehmigungen per Ende Oktober 2023 rund 30% hinter dem Plan. Auch die weiterhin hohen Neubaukosten bremsen die Bauwirtschaft. Der Einfluss von Großprojekten auf das Ergebnis ist hier, wie schon mehrfach in der Vergangenheit dargelegt, immens.

Für den Bereich Tourismus kann mit einer niedrigeren Umlage für die Verbandsgemeinden gerechnet werden. Durch die aktuelle Personalstruktur ist mit geringeren Personalaufwendungen zu rechnen.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält – neben allen zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushalts – insbesondere die Darstellung der Investitionen. Das Volumen der Investitionstätigkeit beträgt 5.000 EUR, während im Vorjahr hingegen noch 11.000 EUR geplant waren.

Aufgrund der Umlagefinanzierung des Verbands auch im investiven Bereich, ergibt sich ein Finanzergebnis in Höhe von 0 EUR (Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf).

Rechnungsergebnis

Der Rechenschaftsbericht 2022 wurde von der Verbandsversammlung bereits in der Sitzung am 22.05.23 festgestellt. Das 2023er Ergebnis wird aller Voraussicht nach wieder durchwachsen ausfallen. Während diesmal die Gebührenerträge im Baurechtsamt den Planwert voraussichtlich verfehlen werden, besteht beim Gutachterausschuss die Hoffnung, den geplanten Ertrag knapp zu erreichen. Derzeit liegen die Erträge auf Planniveau. Für den Bereich Tourismus kann die endgültige Höhe des Zuschusses erst nach Ende des Haushaltsjahres und der erfolgten Abrechnung mit der TG Gehrenberg-Bodensee erfolgen.

Eine Anforderung von Mitteln, die über die Abschläge hinausgeht, ist derzeit nicht zu erkennen.

Gemeindeverwaltungsverband Markdorf

Haushaltssatzung

des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 16.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.120.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.120.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2.) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3. und 1.6) von	0

2. Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.112.500
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.112.500
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1. und 2.2.) von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-5.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf (Summe aus 2.3. und 2.6) von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird

festgesetzt auf 0 Euro

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird

festgesetzt auf 0 Euro

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 Euro

**§ 5
Verbandsumlagen**

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr von den Verbandsgemeinden eine Umlage gemäß § 9 der Verbandssatzung.

Die Umlage wird festgesetzt nach § 9 Abs. 1

	Allgemeine Umlage Produktgruppe 1110	Umlage Baurechtsamt laufender Bedarf Produktgruppe 5210	Umlage Gutachter- Ausschuss laufender Bedarf Produktgruppe 5111
	EUR	EUR	EUR
Markdorf	9.888,22	121.920,00	39.424,00
Bermatingen	2.579,30	60.960,00	11.648,00
Deggenhausertal	2.931,78	60.960,00	12.083,20

Oberteuringen	3.250,70	60.960,00	13.900,80
Gesamtumlage:	18.650,00	304.800,00	77.056,00

	Umlage Tourismus laufender Bedarf Produktgruppe 5750	Umlage Ordnungswesen laufender Bedarf Produktgruppe 1220
	EUR	EUR
Markdorf	125.329,21	0,00
Bermatingen	37.040,22	0,00
Deggenhausertal	38.412,08	0,00
Oberteuringen	44.193,49	0,00
Gesamtumlage:	244.975,00	0,00

	FNP-Umlage laufender Bedarf Produktgruppe 5110	Umlage Baurechtsamt Investitionsbeteiligung Produktgruppe 5210	Umlage Gutachterausschuss Investitionsbeteiligung Produktgruppe 5111
	EUR	EUR	EUR
Markdorf	20.464,00	1.200,00	616,00
Bermatingen	6.048,00	600,00	182,00
Deggenhausertal	6.272,00	600,00	188,80
Oberteuringen	7.216,00	600,00	217,20
Gesamtumlage:	40.000,00	3.000,00	1.204,00

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, 16. November 2023

Georg Riedmann
Verbandsvorsitzender

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Markdorf (mit Sitz im Rathaus Markdorf, Rathausplatz 1, 88677 Markdorf), geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine ()	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	--------------	------------------------------	----------------------------

Beschlussvorschlag

Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2024 gemäß den Beratungsunterlagen zuzustimmen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan GWV 2024 - 06.11.23 - Final VVS